



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

per E-Mail

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ZIII4 - 08011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben):  
16 - 01325/00-0027

Durchwahl (0511) 120-  
3472

Hannover  
16.11.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes**  
Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED],

zu dem von Ihnen übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes nimmt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Nds. Umweltministerium) wie folgt Stellung:

I. Abfallstatistiken

Nach den Regelungen des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) in der derzeit gültigen Fassung stehen den Ländern auch die Länderdaten zu Verkaufsverpackungen zur Verfügung. Durch die geplante Änderung des § 5 Abs. 1 UStatG fällt die bisherige Differenzierung nach Ländern weg. Das Nds. Umweltministerium spricht sich für die Beibehaltung der Erhebung nach Ländern in § 5 a Abs. 1 UStatG aus, um weiterhin über umfassende Informationen zum Aufkommen an Verpackungsabfällen im Land zu verfügen. Dies könnte durch einen Zusatz der Wörter „nach Ländern“ in § 5a Abs. 1 UStatG umgesetzt werden.

Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (z. B. Business-to-Business-Handel) werden derzeit an keiner Stelle registriert. Sie verfügen auch ansonsten über kein systematisch auswertbares Merkmal zur Identifizierung ihrer Herstellereigenschaft.

Daher muss zur Berichtskreisfindung für die neuen Verpackungserhebungen regelmäßig eine Vorbefragung bei einer sehr großen Anzahl an Unternehmen durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass in den Vorbefragungen die Zahl der unbeteiligten Unternehmen die der Hersteller überwiegt und so weite Teile der Wirtschaft unnötig belastet werden. Hinzu kommen hohe Aufwände für die Vorbefragungen in den Statistischen Landesämtern bzw. bei den zuständigen Abfallbehörden. Es muss davon ausgegangen werden, dass derartige Abfragen „ins Leere laufen“.

Dies gilt in ähnlicher Weise für die Verreiber i.S.d. VerpackG.

### **Vermeidung von Mehrfacherhebungen in § 5 a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3**

Absatz 2 wurde kurzfristig von BMU eingebracht, um Aufwände für die Erhebung nach Absatz 3 Nr. 3 zu verringern. Es erscheint sinnvoll, die Nutzung von Mehrweg-Transportverpackungen bei Betreibern von Pfand- und Poolingsystemen zu erfragen, um Unternehmen, die sich an solchen Systemen beteiligen, zu entlasten.

Eine Entlastung dieser Unternehmen wird aber nur erreicht, wenn die Erhebungsmerkmale in Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 3 identisch sind. In Absatz 2 ist daher das Merkmal „Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen“ zu ergänzen.

Um Doppelerfassungen aus der Erhebung nach Absatz 2 und der Erhebung nach Absatz 3 Nr. 3 zu vermeiden, müssen im UStatG außerdem die Erfassung zusätzlicher (Hilfs)Merkmale wie „Namen/Anschriften der am Pfandsystem teilnehmenden Unternehmen“ angeordnet werden. Nur so können Doppelerhebungen vermieden und zudem sichergestellt werden, dass Unternehmen, die sich an einem Pfand- oder Poolingsystem für Mehrweg-Transportverpackungen beteiligten, nicht zusätzlich zum Betreiber des jeweiligen Systems befragt werden.

### **Vermeidung von Redundanzen in § 5a Abs. 3 und 4**

- Die mit § 5a Abs. 3 und 4 neu eingeführten Erhebungen bringen erhebliche Belastungen für eine Vielzahl von Unternehmen mit sich. Durch die Abschneidegrenzen werden kleinere Unternehmen von der Erhebung entlastet. Die massive Ausweitung der Verpackungserhebungen verlangt aber nach einer sehr sorgfältigen und effizienten Ausgestaltung, um Belastungen für die befragten Unternehmen und die Kosten der Erhebung so gering wie möglich zu halten.

- § 5a Abs. 3 und § 5a Abs. 4 implizieren zusammengenommen eine Erhebung auf allen Stufen der Lieferkette, verlangt sind nach Richtlinie (EU) 2018/852 aber gesamtwirtschaftliche Statistiken. Es ist nachvollziehbar, dass ohne eine entsprechende Datenbasis auf Grund der Komplexität der Lieferketten noch nicht abgesehen werden kann, inwiefern mit dem angedachten Vorgehen Daten erhoben werden, die für eine Berechnung der geforderten Statistiken nicht unbedingt erforderlich wären. Es sollte deshalb im Gesetz eine Prüfung auf Redundanzen bei der Erhebung unter Einbeziehung der Statistischen Ämter nach einer Frist von maximal drei Jahren verankert werden.

### **Definition des Berichtskreises in § 5a Abs. 5**

- Um den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 zu entsprechen, ist in § 5a Abs. 5 „bei den Unternehmen“ durch „bei den Herstellern“ zu ersetzen, damit der Berichtskreis mit Bezug auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 eindeutig definiert ist.
- Die Aufnahme von Abschneidegrenzen nach Umsatz oder Beschäftigung ist unbedingt zu prüfen. Bei fehlender Datengrundlage, ist eine Prüfung spätestens nach einer Frist von maximal drei Jahren im Gesetz vorzusehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit den Änderungen des UStatG eine deutliche Ausweitung der Abfall-/Verpackungsstatistiken verbunden ist, die zu einer Mehrbelastung von Auskunftspflichtigen und Mehraufwänden bei den statistischen Landesämtern und ggf. auch bei den Abfallbehörden verbunden ist. Hierbei stehen in Bezug auf die neuen Verpackungsstatistiken Aufwand und Ertrag in einem deutlichen Missverhältnis.

## **II. Wasser- und Abwasserwirtschaft**

Die Erfassung von Geokoordinaten im Entwurf des § 8 Nummer 2 b) UStatG bringt lediglich bei der ersten Erhebungsdurchführung für die Betriebe und die statistischen Landesämter einen Kostenzuwachs; die übrigen Änderungen sind insgesamt kostenneutral. Bei den Folgeerhebungen werden nach Nummer 2 b) lediglich die Geokoordinaten neuer Einleitstellen erhoben. Da nur wenige Veränderungen zu erwarten sind (z. B. neue Betriebe im Berichtskreis oder Änderung des betrieblichen Abwasserkonzepts), ist der dabei entstehende Aufwand als gering zu beurteilen.

Insoweit wird jedoch empfohlen, das Merkmal "Geokoordinaten" zusätzlich bei den Gewinnungsanlagen der befragten Betriebe (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und nichtöffentlichen Abwasserentsorgung) zu erheben. Der Kostenzuwachs beschränkt sich im Wesentlichen – wie bei der Einleitstelle – auf die erste Erhebungsdurchführung.

Vorbehalte bestehen gegenüber der beibehaltenen Unfalldefinition in § 9 UStatG („nicht unerhebliche Menge“), die den unteren Wasserbehörden einen großen Ermessensspielraum einräumt, ob ein Unfall meldewürdig ist oder nicht. Dagegen könnten klare und nachprüfbare Meldekriterien - im Wesentlichen die freigesetzte Stoffmenge - zu einer Vereinfachung des Meldegeschehens (Entlastung Meldepflichtiger und Statistischer Landesämter) beitragen. Eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse wäre die Folge, Auswertungen unter regionalen Gesichtspunkten würden ermöglicht. Hier sollte eine unmissverständliche Unfalldefinition im Gesetz aufgenommen werden, die den Meldebehörden eine faktenbasierte Abgrenzung von meldepflichtigen und nicht zu meldenden Unfällen erlaubt. Dies könnte umgesetzt werden, indem die Vorgabe „nicht unerhebliche Menge“ in § 9 Absatz 3 gelöscht wird und an deren Stelle die Erfassungsuntergrenze von 50 Litern freigesetzter Stoffmenge und als zweites Erhebungskriterium „Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage bzw. einen Gewässernutzer“ aufgenommen wird.

Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter Nennung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten im Internet wird widersprochen. Sofern eine Veröffentlichung der Stellungnahme unter Streichung der personenbezogenen Daten nicht möglich ist, wird der Veröffentlichung im Internet insgesamt widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

